

Erstellungsbericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

Solarpark 1000 Jahre Fürth GmbH & Co. KG

Düsseldorf

GERHOLD und PARTNER

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft • Steuerberatungsgesellschaft



Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag	1
2. Auftragsdurchführung	2
2.1 Gegenstand des Auftrags	2
2.2 Durchführung des Auftrags	2
3. Ergebnisse der Arbeiten	3
3.1 Wesentliche Aussagen zum Jahresabschluss	3
4. Bescheinigung über die Erstellung	4

Übersicht der Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2025	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2025	Anlage 3
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 4
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024	letzte Anlage

1. Auftrag

Die gesetzlichen Vertreter der Komplementär GmbH der

Solarpark 1000 Jahre Fürth GmbH & Co. KG,

Düsseldorf

– nachstehend auch kurz „Gesellschaft“ genannt –

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss der Gesellschaft zum

31. Dezember 2025

zu erstellen.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2025, die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025, sowie der Anhang für das Geschäftsjahr 2025 sind diesem Bericht als **Anlagen 1 bis 3** beigelegt.

Daneben wurden wir beauftragt, die rechtlichen Verhältnisse der Gesellschaft darzustellen (siehe **Anlage 4**).

Bei diesem Bericht haben wir die Grundsätze zur Berichterstattung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7 (03.2021)) beachtet.

Die berufsübliche Vollständigkeitserklärung, nach der das Buchhaltungswerk alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle enthält und der von uns erstellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 alle Vermögenswerte und Verpflichtungen ausweist sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind, haben wir zu unseren Akten genommen.

Dem Auftrag liegen die als letzte Anlage beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. Auftragsdurchführung

2.1 Gegenstand des Auftrags

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – aus der Buchführung und den zugrunde liegenden Unterlagen entwickelt.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für

- die Buchführung,
- die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschafts-vertrages sowie
- die uns erteilten Auskünfte.

Entsprechend haben wir Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von Wahlrechten und bedeutsamen Ermessensspielräumen von den gesetzlichen Vertretern eingeholt.

2.2. Durchführung des Auftrags

Wir haben unsere Arbeiten in Übereinstimmung mit dem IDW Standard: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7 (03.2021)) durchgeführt.

Danach umfasst unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen unter Vornahme erforderlicher Abschlussbuchungen und unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Weiterhin umfasst der Auftrag die Anfertigung des zugehörigen Anhangs.

Der Auftrag erstreckt sich nicht auf die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. Die vorgenommenen Abschlussbuchungen basieren auf den vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünften ohne Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Art und Umfang unserer erforderlichen Arbeiten haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten. Wir haben die Arbeiten im April 2026 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

3. Ergebnisse der Arbeiten

3.1 Wesentliche Aussagen zum Jahresabschluss

Die Gesellschaft ist eine **haftungsbeschränkte Kleinstpersonenhandels-gesellschaft** gem. §§ 264a Abs. 1, 267a Abs. 1 HGB. Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung, die gemäß § 243 Abs. 2 HGB klar und übersichtlich sein muss, wurde in Anlehnung an die gemäß HGB geltenden Gliederungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften vorgenommen.

Die Gesellschaft hat auf die Angaben unter der Bilanz verzichtet. Der Anhang enthält alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben für haftungsbeschränkte Kleinstpersonenhandels-gesellschaften. Die größenabhängigen Erleichterungen gemäß §§ 266 Abs. 1 S. 4 und 275 Abs. 5 wurden nicht in Anspruch genommen.

4. Bescheinigung über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der Solarpark 1000 Jahre Fürth GmbH & Co. KG, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7 (03.2021)) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Langenfeld, den 11. Juni 2026

GERHOLD und PARTNER
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Lange-Gerhold
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

i.V. von Bukowski
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Anlagen

Bilanz zum 31.12.2025

Solarpark 1000 Jahre Fürth GmbH & Co. KG
Düsseldorf

AKTIVA				PASSIVA			
	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
Sachanlagen				I. Kapitalanteile Kommanditisten		537.169,14	694.389,34
technische Anlagen und Maschinen		270.610,00	472.950,00	II. Rücklagen		54.000,00	54.000,00
Summe Anlagevermögen		270.610,00	472.950,00	III. Bilanzgewinn		0,00	0,00
B. Umlaufvermögen				Summe Eigenkapital		591.169,14	748.389,34
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				B. Rückstellungen			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	39.023,93		23.589,96	1. Steuerrückstellungen	1.647,00		1.338,00
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>7.296,26</u>		<u>1.159,02</u>	2. sonstige Rückstellungen	<u>270.686,00</u>		<u>172.041,62</u>
		46.320,19	24.748,98			272.333,00	173.379,62
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		538.460,36	399.308,73	C. Verbindlichkeiten			
Summe Umlaufvermögen		584.780,55	424.057,71	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.770,63		7.229,42
C. Rechnungsabgrenzungsposten		28.588,00	42.844,00	2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>14.705,78</u>		<u>10.864,45</u>
D. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil Kommanditisten		0,00	11,12			20.476,41	18.093,87
		<u>883.978,55</u>	<u>939.862,83</u>			<u>883.978,55</u>	<u>939.862,83</u>

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Solarpark 1000 Jahre Fürth GmbH & Co. KG
Düsseldorf

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		411.317,89	403.552,30
2. Gesamtleistung		411.317,89	403.552,30
3. sonstige betriebliche Erträge		13.971,35	75.760,93
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		202.340,00	216.785,00
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		224.614,76	209.996,88
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		11.795,21	5.482,32
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		1.345,38	152,74
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		309,00	8.249,80
9. Ergebnis nach Steuern		8.475,31	49.611,13
10. Jahresüberschuss		8.475,31	49.611,13
11. Gutschrift auf Kapitalkonten		8.475,31	49.611,13
12. Bilanzgewinn		0,00	0,00

A n h a n g

für das Geschäftsjahr 2025

Solarpark 1000 Jahre Fürth GmbH & Co. KG

Düsseldorf

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Solarpark 1000 Jahre Fürth GmbH & Co. KG hat ihren Sitz in Düsseldorf. Sie wird unter der Handelsregisternummer A 23415 beim Amtsgericht Düsseldorf geführt.

Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer haftungsbeschränkten Kleinstpersonenhandelsgesellschaft gemäß §§ 264a Abs. 1, 267a Abs. 1 HGB auf.

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewendeten Ansatz- und Bewertungsmethoden werden stetig angewendet.

Das **Sachanlagevermögen** wurde zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Zugänge mit Anschaffungskosten zwischen 250 EUR und 800 EUR werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind mit dem Nominalwert ausgewiesen.

Die **Guthaben bei Kreditinstituten** werden mit dem Nominalwert angesetzt.

Die aktiven **Rechnungsabgrenzungsposten** betreffen Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Die Auflösung des Postens erfolgt linear entsprechend dem Zeitablauf.

Rückstellungen sind in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Sie berücksichtigen alle zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag bewertet.

3. Angaben zur Bilanz

Allgemeines

Anlagevermögen

Eine von den gesamten Anschaffungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Posten des **Anlagevermögens** ist dem Bericht als **Anlage 6** beigefügt.

Verbindlichkeiten

Von den Verbindlichkeiten hat ein Gesamtbetrag von TEUR 20 (Vorjahr: TEUR 18) eine **Restlaufzeit von bis zu einem Jahr**.

4. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren entsprechend § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt

5. Weitere Angaben

Im Wirtschaftsjahr 2025 wurden keine Mitarbeiter beschäftigt.

Düsseldorf, den 11. Juni 2026



gez. Florian Strube
- Geschäftsführer -



gez. Gabriel Kramer
- Geschäftsführer -



gez. Robert Vohwinkel
- Geschäftsführer -

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Solarpark 1000 Jahre Fürth GmbH & Co. KG
Sitz:	Berliner Allee 27-29, 40212 Düsseldorf
Gegenstand des Unternehmens:	Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen sowie die Veräußerung der erzeugten elektrischen Energie
Handelsregister:	Amtsgericht Düsseldorf HRA 23415 Ersteintragung vom 01. Juni 2015
Gesellschaftsvertrag:	Gültig in der Fassung vom 09. Juni 2015.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Kommanditkapital:	EUR 1.100.000,00
Geschäftsführer/Vertretung:	welivit New Energy GmbH vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Florian Strube; Herrn Robert Vohwinkel und Herrn Gabriel Kramer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.